

Landgericht Lübeck
Am Burgfeld 7

23568 Lübeck

Empfangsbekanntnis per Fax: 04554/99 36 20

Hiermit wird der Eingang der nachstehenden Klage sowie
des Orderschecks i.H.v. 408,00 € bestätigt.

Lübeck, den _____

(Stempel / Unterschrift)

K l a g e

Telefon : 04554 - 9936-0
Telefax : 04554 - 9936-20
e-mail:kanzlei@ra-notar-neumann.de
www.ra-notar-neumann.de
Büroszeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 13.00 u. 14.00 - 18.00
Mittwoch u. Freitagsnachmittags nach Vereinbarung

Aktenzeichen:

08/00167 / GN /Lu

Bei Antwort bitte angeben

Datum: 12.10.2009

In Sachen

1. des _____

- Klägers -

**Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann,
Markt 9, 23812 Wahlstedt**

g e g e n

1. Herrn _____

2. _____

- Beklagte -

w e g e n Schadenersatz

vorläufiger Streitwert: 5.164,47 €

zeige ich die Vertretung des Klägers an.

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich

K l a g e

und werde beantragen zu erkennen:

1. a) **Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe ich in das Ermessen des Gerichts stelle, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.01.2009 zu zahlen;**
 - b) **Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 5.164,47 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.01.2009 zu zahlen.**
2. **Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.408,37 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Zustellung zu zahlen.**
3. **Anträge gemäß §§ 307, 331 III ZPO werden gestellt.**

Begründung:

1. Der Kläger macht mit seiner Klage restliche materielle und immaterielle Schadenersatzansprüche anlässlich eines Verkehrsunfalls vom 23.03.2008 gegen 11:00 Uhr gegen die Beklagten geltend.

Der Kläger war zum Unfallzeitpunkt mit seinem Rennrad in Nienwold unterwegs, während der Beklagte zu 1. als Führer des Kfz [REDACTED] unterwegs war, das bei der Beklagten zu 2. haftpflichtversichert ist.

2. Im Einzelnen:

Zum vorbezeichneten Zeitpunkt war der Kläger mit seinem Rennrad in Nienwohld auf der Dorfstraße, einer vorfahrtsberechtigten Straße, unterwegs. Das bei der Beklagten zu 2. haftpflichtversicherte Fahrzeug [REDACTED] 1, ein dunkelgrüner BMW, geführt durch den Beklagten zu 1., [REDACTED] befuhr den Wiesenweg in Richtung Dorfstraße.

Der Beklagte zu 1. übersah den Kläger, dieser wurde vom Fahrzeug erfasst und stürzte zu Boden.

Der Kläger war mit seinem Rad in Richtung Bargfeldstraße unterwegs, der Beklagte zu 1. beabsichtigte, mit seinem PKW nach links, Richtung Sülfeld abzubiegen.

Der Kläger überreicht zur Darstellung der Unfallörtlichkeiten die von ihm gefertigten Lichtbilder Nr. 1 bis 16 als **Anlage K 1** /

Bild Nr. 16 zeigt die Unfallstelle mit der einmündenden Straße von rechts, aus der der Beklagte zu 1. mit seinem Fahrzeug herausfuhr.

Der Zeuge [REDACTED] führt in seiner Zeugenaussage vom 30.03.2008 wörtlich aus:

„Zur Sache:

Waren Sie Augenzeuge des Vorfalls *ja*

Wo befanden Sie sich im Augenblick des Vorfalls?

Ich auf der Hauptstr., kommend aus Richtung Bargfeld-Stegen, wollte links blinkend in den Wiesenweg einbiegen. Der Unfallverursacher aus dem Wiesenweg kommend, wollte vor mir nach links in Richtung Sülfeld abbiegen, hat aber dabei den Fahrradfahrer, aus Richtung Sülfeld kommend, übersehen. Auf der Hauptstr. kam es zum Zusammenstoß. Der Fahrradfahrer blieb verletzt liegen und konnte nicht aufstehen. Der Verletzte lag ca. 30-40 m vor meinem Fahrzeug mittig auf der Fahrbahn.“ ¹

Beweis:

- Zeugnis des [REDACTED] wohnhaft [REDACTED]
- Vorlage der Zeugenaussage des Zeugen [REDACTED] vom 30.03.2008 in Kopie – Anlage K 1a
- Beiziehung amtlichen Ermittlungsakte der Polizeistation [REDACTED]

Der Unfall wurde durch die Polizeistation [REDACTED] aufgenommen.

Beweis:

- Beiziehung der amtlichen Ermittlungsakte

Zum **Beweis** für den vorstehenden Sachvortrag bezieht sich der Kläger auf

- die Beiziehung der Ermittlungsakte
- das Zeugnis des [REDACTED]
- Zeugnis der Polizeibeamten, deren Namen nachgereicht werden

3. Für den Kläger war der Unfall unvermeidbar.

Beweis:

- Sachverständigengutachten

Der Kläger war mit seinem Rennrad zu Trainingszwecken unterwegs, seine Geschwindigkeit lag bei ca. 30 km/h.

Schon jetzt weist der Kläger darauf hin, dass ihm die Benutzung des dortigen Radweges nicht zumutbar war.

Bei dem vorhandenen Radweg handelt es sich lediglich um ein für Fahrradfahrer erweiterten Fußweg mit einer Breite von 1,8 Metern. Der Belag selbst besteht aus Pflastersteinen!

Der Radweg befindet sich aus Sicht des Klägers auf der linken Seite der Fahrbahn und ist direkt an die Grundstücke der dortigen Anwohner gebaut, sodass die Grundstücksauffahrten (zum Teil verdeckt durch Mauern und Hecken) direkt an den Radweg münden.

Beweis:

- Inaugenscheineinnahme
- Einholung eines Sachverständigengutachtens

Wie bereits ausgeführt, war der Kläger mit ca. 30 km/h auf der Straße unterwegs; ein Befahren des Radweges mit einer solchen Geschwindigkeit ist mit erheblichen Gefahren für alle Verkehrsteilnehmer verbunden. Jederzeit können Autos, kleine Kinder etc. von den jeweiligen Grundstücken auf den Radweg gelangen.

Beweis:

- Inaugenscheineinnahme

Eine solche Situation führt dazu, dass ein Befahren des Radweges mit einem Rennrad nicht zumutbar ist.

Beweis:

- Sachverständigengutachten
- Inaugenscheineinnahme

Der Radweg war im Unfallbereich des Weiteren noch mit Streugranulat bedeckt, sodass jedes Bremsmanöver des Radfahrers erschwert gewesen wäre.

Beweis:

- Parteivernehmung des Klägers
- Zeugnis des [REDACTED]
- Zeugnis der Polizeibeamten, deren Namen und ladungsfähige Anschriften nachgereicht werden

In rechtlicher Hinsicht weist der Kläger bereits an dieser Stelle darauf hin, dass der Umstand eines Nichtbenutzens des Radweges ein Mitverschulden im Sinne des § 254 BGB nicht zu begründen vermag.

Der Kläger war auch nicht verpflichtet, den vorhandenen Radweg auf der linken Straßenseite zu benutzen.

Nach der Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 03.03.2003, Az: 59 S 352/02, zitiert nach juris, begründet der aus der unterlassenen Benutzung des vorhandenen Radweges folgende Verstoß gegen § 2 Abs. 4 StVO kein Mitverschulden des Radfahrers, denn die Vorschrift dient nach ihrem Schutzzweck im wesentlichen dem Schutz des Radfahrers, nicht aber dem des Abbiegers.

Die Berufungskammer des Landgerichts Berlin hat insoweit das amtsgerichtliche Urteil bestätigt, denn der Schutzzweck der Vorschrift ist lediglich die Fernhaltung des Radfahrers von der Fahrbahn, also der Verkehrsentmischung und Unfallverhütung (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Auflage, zu § 2 StVO, Rdnr. 67). Die Vorschrift dient damit im Wesentlichen dem Schutz des Radfahrers, nicht aber dem des Abbiegers.

Auch das OLG Köln hat in einer Entscheidung vom 14.01.1994, Az: 19 U 208/93, zitiert nach juris, entschieden, dass dem Radfahrer kein Mitverschulden deshalb zugerechnet werden kann, wenn er den Radweg nicht benutzt. Es fehlt nach Auffassung des OLG Köln insoweit an einem Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen dem Verkehrsverstoß des Radfahrers und dem eingetretenen Schaden, selbst wenn er den Radweg bei langsamerer Fahrweise hätte benutzen können.

In einem aktuellen Verfahren des Unterzeichners vor dem Landgericht Kiel, 9 O 194/08 hat das Gericht in der mündlichen Verhandlung vom 06.01.2009 unmissverständlich deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es sich der Rechtsauffassung der vorbezeichneten Entscheidung des LG Berlin und des OLG Köln anschließt.

4. Zum immateriellen Schaden des Klägers:

Zu berücksichtigen ist zunächst, dass die Beklagte zu 2. trotz der schwerwiegenden Verletzungen des Klägers in äußerst gravierender Weise in eine verzögerte Schadensregulierung eingetreten ist. Hierauf wird noch einzugehen sein.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Kläger nach dem Unfallereignis gemäß Aussage des Zeugen [REDACTED] 30 bis 40 Minuten verletzt auf der Straße liegend auf einen Rettungswagen warten musste.

Beweis:

- Zeugnis des [REDACTED]
- Zeugnis der Polizeibeamten
- Beiziehung der amtlichen Ermittlungsakte

Die notfallmäßige Behandlung im Krankenhaus erfolgte unter Vollnarkose.

Beweis:

- Vorlage des ärztlichen Berichts des Akademischen Lehrkrankenhauses der Universität Hamburg vom 12.06.2008 in Kopie – Anlage K 2

Der Kläger erlitt eine Rissverletzung am lateralen rechten Kniegelenk, ca. 20 cm lang, 6 cm breit.

Beweis:

- wie oben

Ferner erlitt er Schürfwunden am rechten Schienbein. Es erfolgte eine großflächige Wundsäuberung sowie Entfernung von Fremdkörpern, Naht der Wunde mit Einlage einer Drainage, Hautverschluss mit Einzelknopfnähten.

Beweis:

- wie oben

Der Kläger überreicht die von ihm gefertigten Fotos 1 bis 4 in Farbe als **Anlage K 3**, die die Verletzungen im Kniebereich dokumentieren. /

Insbesondere die Verletzungen im Bereich des rechten Knies waren für den Kläger mit erheblichen Schmerzen verbunden, die Beweglichkeit des Knies fast vollständig eingeschränkt.

Beweis:

- **Parteivernehmung des Klägers**
- **Zeugnis des Assistenzarztes [REDACTED] zu laden über [REDACTED]**
- **Vorlage des Berichts der [REDACTED] Klinik [REDACTED] vom 23.03.2008, Seite 1 und Seite 2 in Kopie – Anlage K 4**
- **Vorlage des ärztlichen Berichts des [REDACTED] vom 24.06.2008 in Kopie – Anlage K 5**

Nach Abheilen der Verletzungen ist eine Narbe zurückgeblieben.

Beweis:

- **Inaugenscheineinnahme**

Im Bereich der Narbe leidet der Kläger an einem Taubheitsgefühl.

Beweis:

- **Zeugnis des Assistenzarztes [REDACTED]**
- **Einholung eines Sachverständigengutachtens**

Am 23.03.2008 erfolgte eine Erstversorgung im Krankenhaus, weitere Behandlungen waren am 26.03., 31.03., 02.04., 07.04., 17.04.2008 erforderlich.

Noch am 17.04.2008 bestanden Schmerzen im Bereich des Tibiakopfes.

Eine Tetanusspritze war erforderlich, ebenso eine Hochlagerung des Beines.

Beweis:

- **Zeugnis des Dr. [REDACTED]**

Bis einschließlich 11.04.2008 bestand eine 100%-ige MdE; eine Krankschreibung erfolgte vom 25.03.2008 bis 11.04.2008.

Beweis:

- **Zeugnis des Herrn Dr. [REDACTED]**

Der Kläger stellt den Genesungsverlauf wie folgt dar:

- ca. 10 Tage Schmerzmittel eingenommen
- in den ersten zwei Wochen der Krankschreibung war das Bein ständig hochgelegt; normales Gehen war kaum möglich
- Schmerzen traten nicht nur lokal in Verletzungsnähe, sondern bis hinunter in den Fuß auf; deshalb musste auch ein Thrombosestrumpf getragen werden
- nach ca. zwei Wochen wurden die Fäden der genähten Wunde gezogen
- ab der 3. Woche konnte ich einigermaßen humpeln; Voraussetzung hierzu war aber, dass ich das Knie kaum bewegte
- ab der 4. Woche konnte ich das Bein soweit wieder bewegen, dass ich Auto bzw. zur Arbeit fahren konnte; ärztlicherseits war eine weitere Krankschreibung empfohlen worden; in meinem beruflichen Interesse habe ich jedoch die Tätigkeit vorzeitig wieder aufgenommen; ich musste im Büro mein Bein jedoch hoch legen
- nach 7 Wochen war eine einigermaßen Beweglichkeit wieder hergestellt, aber es bestand immer noch ein Handicap.

Beweis:

- **Parteivernehmung des Klägers**

- **Einholung eines Sachverständigengutachtens**

Gemäß Attest der Gemeinschaftspraxis Dr. [REDACTED] vom 04.12.2008 besteht die Taubheit im Bereich des rechten Knies (Narbenbereich) distal und lateral im Bereich der winkelförmigen Narbe.

Beweis:

- **Vorlage des Attestes der Gemeinschaftspraxis Dr.**

[REDACTED] vom 04.12.2008 in Kopie – Anlage K 6

- **Zeugnis des Dr. [REDACTED]**

- **Einholung eines Sachverständigengutachtens**

Der Kläger konnte verletzungsbedingt seinen radsportlichen Ambitionen 2008 nur eingeschränkt nachgehen. Der Unfall ereignete sich – dies könnte gerichtsbekannt sein – zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt. Gerade in den Monaten Januar, Februar und März eines Jahres sind für eine erfolgreiche Radsportsaison die Grundlagen zu legen.

Es ist die Grundlagenausdauer zu trainieren. Der Kläger war bis zu seinem Unfallereignis ambitionierter Amateurfahrer.

Unfallbedingt konnte der Kläger sein Trainingsprogramm erst Ende April, Anfang Mai 2008 beginnen und führte dazu, dass Radrennen in der gesamten Sommersaison quasi nicht erfolgen konnten. Durch die langwierige Schonung des rechten Beines traten erhebliche muskuläre Rückschritte ein, die erst über geraume Zeit ausgeglichen werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist sicherlich auch das bereits fortgeschrittene Alter des Geschädigten – dieser ist am 24.04.1968 geboren – zu berücksichtigen.

Beweis:

- Parteivernehmung des Klägers

Auf Grund der vorstehenden Sachverhalte ist ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens **4.000,00 €** angemessen.

4. Haushaltsführungsschaden

Die unfallbedingten Verletzungen des Klägers führten zu einer wesentlichen Beeinträchtigung auch bei der Haushaltsführung.

Der Kläger ist verheiratet, Vater eines minderjährigen, 2 Jahre alten Kindes. Seit August 2008 war die Ehefrau des Klägers zum zweiten Mal schwanger, zum Zeitpunkt des Unfalls war sie im 1. Monat schwanger.

Beweis:

- Zeugnis der Ehefrau des Klägers

Die Eheleute bewohnen eine eigene Doppelhaushälfte mit einer Wohnfläche von ca. 125 qm. Das Grundstück besitzt eine Fläche von 375 qm. Die Gartenfläche ist gemischt genutzt.

Beweis:

- **Inaugenscheineinnahme**
- **Zeugnis der Ehefrau des Klägers**
- **Vorlage von Fotos der Immobilie im Verhandlungstermin**

Der Kläger und seine Ehefrau teilen sich die anfallenden Hausarbeiten, wobei schwerpunktmäßig der Kläger die Gartenarbeiten und Außenarbeiten einschließlich Renovierungsarbeiten vornimmt, während die leichten Hausarbeiten von der Ehefrau verrichtet werden.

Beweis:

- **Zeugnis der Ehefrau des Klägers**

Im Ergebnis führt der Kläger und seine Ehefrau jeweils hälftig alle anfallenden Arbeiten im Haushalt aus.

Beweis:

- **Zeugnis der Ehefrau des Klägers**

Zur Berechnung des Haushaltsführungsschadens verweist der Kläger auf das sogenannte Münchener Modell sowie die Veröffentlichungen von Schulz-Borck/Hofmann.

Danach erfordert die Haushaltsführung in einem

3-Personen-Haushalt (Anspruchsstufe 3) 61,9 Wochenarbeitsstunden.

Der Kläger weist darauf hin, dass hierbei Zuschläge, die durch die Versorgung des Kleinkindes entstehen, unberücksichtigt geblieben sind. Angesichts des Alters des Kleinkindes erscheint eine Erhöhung der Wochenstunden geboten.

Insoweit behält sich der Kläger ausdrücklich eine Erweiterung seiner Klage vor.

Auf Grund der Tabellen von Reichenbach und Vogel geht der Kläger davon auf, dass die durch die erhebliche Verletzung des Klägers begründete Beeinträchtigung zur Ausführung der anfallenden Arbeiten mit mindestens 80 % also (61,9 Wochenarbeitsstunden : 2 = 30,95 Wochenstunden x 80 %) 24,76 Wochenstunden, aufgerundet 25 Wochenstunden zu beziffern ist.

Die Beeinträchtigung erstreckte sich auf einen Zeitraum von mindestens 2 Monaten.

Beweis:

- Sachverständigengutachten
- Zeugnis der Ehefrau des Klägers

Der Kläger legt bei der Berechnung der Vergütung die Vergütungsgruppe BAT X zu Grunde.

Danach beträgt die fiktive Nettovergütung für die Ausfallzeit 8,00 € pro Stunde

(vgl. hierzu beispielsweise OLG Celle, NJW-RR 2004, 1673).

Bei 8 Wochen x 25 Stunden somit 200 Stunden errechnet sich ein Haushaltsführungsschaden in Höhe von

1.600,00 €

5. Der Kläger macht des Weiteren seinen materiellen Schaden geltend:

a) Durch den Unfall wurde das hochwertige Rennrad des Klägers beschädigt.

Die Beklagte zu 2. hat ein Sachverständigengutachten bei der DEKRA einholen lassen.

Beweis:

- Vorlage des DEKRA-Gutachtens in Kopie als Anlage K 7

Danach beträgt der Fahrradschaden netto gemäß Gutachten DEKRA

3.391,60 €
Seite 12 von 17

Das Gutachten hat für das sogenannte SRM-Messgerät netto 1.504,21 € berücksichtigt.

Erläuternd ist auszuführen, dass es sich hierbei um ein im Tretlager des Rahmens eingebaute Messtechnik handelt; unberücksichtigt geblieben ist in der gutachterlichen Bewertung jedoch das sogenannte „Powercontrol-System“, das sich am Lenker des Rennrades befindet. Dort sind die Messdaten abzulesen.

Die Firma [REDACTED] hat in dem Angebot vom 26.03.2009 darauf hingewiesen, dass eine Reparatur des Powercontrol 6552 unmöglich sei; es liege ein Totalschaden vor.

Beweis:

- Vorlage des Schreibens der Firma [REDACTED] vom
26.03.2009 in Kopie – Anlage K 8

- Einholung eines Sachverständigengutachtens

Als Nettoschaden ist daher entgegen dem Gutachten der DEKRA ein Schadensbetrag in Höhe von 1.990,00 € in Ansatz zu bringen, sodass eine weitere Forderung zu Gunsten des Klägers in

Höhe von (1.990,00 € netto - 1.504,21 €) **485,79 €**
besteht.

- b) Als weitere Schadensposition sind die erforderlichen Montagekosten in Höhe von netto **150,00 €** gemäß Kostenvoranschlag der Firma [REDACTED] vom 03.06.2009 (Position 009 im Kostenvoranschlag) zu berücksichtigen.

Beweis:

- Vorlage des Kostenvoranschlages der Firma
[REDACTED] vom 03.06.2009 in Kopie
als Anlage K 9

- Einholung eines Sachverständigengutachtens

c) Versandkosten 65,00 €

Das durch das Unfallereignis beschädigte Rennrad des Klägers musste zur Besichtigung an die Firma Schoberer Rad Messtechnik-SRM GmbH, Jülich übersandt werden. Die Firma hat das SRM-System in Augenschein genommen, dies war mit dem Sachverständigen der DEKRA abgesprochen.

Hierdurch entstanden Versandkosten (UPS) gemäß Position 008 des Kostenvoranschlages der Firma Storm Vertrieb vom 03.09.2009.

Beweis:

- wie oben

d) Kosten für einen weiteren Carbon Flaschenhalter

Das Gutachten der DEKRA weist die Kosten für einen Carbon Flaschenhalter mit netto 29,42 € aus; es waren jedoch zwei Carbon Flaschenhalter durch das Unfallereignis beschädigt worden, sodass ein weiterer Nettobetrag in Höhe von 29,42 € in Ansatz zu bringen sind.

e) Fahrradhose netto 200,00 €

Die Fahrradhose des Klägers wurde unfallbedingt beschädigt.

Beweis:

- im Bestreitensfalle Vorlage der Fahrradhose im Termin
- Vorlage der Fotos Nr. 1 und 2, Anlage K 10
- Vorlage der Rechnung der Firma von Hacht über eine Trägerhose vom 24.11.2007 in Kopie Anlage K 11
- Vorlage des ärztlichen Attestes der Gemeinschaft Praxis Schmidt, Drieschner und Huttegger vom 04.12.2008 in Kopie als Anlage - b.b.

Landgericht Lübeck
Am Burgfeld 7

23568 Lübeck

Empfangsbekanntnis per Fax: 04554/99 36 20

Hiermit wird der Eingang der nachstehenden Klage sowie
des Orderschecks i.H.v. 408,00 € bestätigt.

Lübeck, den _____

(Stempel / Unterschrift)

K l a g e

Telefon : 04554 - 9936-0
Telefax : 04554 - 9936-20
e-mail:kanzlei@ra-notar-neumann.de
www.ra-notar-neumann.de
Bürozeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 13.00 u. 14.00 - 18.00
Mittwoch u. Freitagsnachmittags nach Vereinbarung

Aktenzeichen:

08/00167 / GN /LU

Bei Antwort bitte angeben

Datum: 12.10.2009

In Sachen

1. des _____

- Kläger -

**Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann,
Markt 9, 23812 Wahlstedt**

g e g e n

1. Herrn _____

2. _____

- Beklagte -

w e g e n **Schadenersatz**

vorläufiger Streitwert: 5.164,47 €

zeige ich die Vertretung des Klägers an.

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich

K l a g e

und werde beantragen zu erkennen:

1. a) **Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe ich in das Ermessen des Gerichts stelle, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.01.2009 zu zahlen;**
- b) **Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 5.164,47 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.01.2009 zu zahlen.**
2. **Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.408,37 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Zustellung zu zahlen.**
3. **Anträge gemäß §§ 307, 331 III ZPO werden gestellt.**

Begründung:

1. Der Kläger macht mit seiner Klage restliche materielle und immaterielle Schadenersatzansprüche anlässlich eines Verkehrsunfalls vom 23.03.2008 gegen 11:00 Uhr gegen die Beklagten geltend.

Der Kläger war zum Unfallzeitpunkt mit seinem Rennrad in Nienwold unterwegs, während der Beklagte zu 1. als Führer des Kfz [REDACTED] unterwegs war, das bei der Beklagten zu 2. haftpflichtversichert ist.

2. Im Einzelnen:

Zum vorbezeichneten Zeitpunkt war der Kläger mit seinem Rennrad in Nienwohld auf der Dorfstraße, einer vorfahrtsberechtigten Straße, unterwegs. Das bei der Beklagten zu 2. haftpflichtversicherte Fahrzeug [REDACTED] 1, ein dunkelgrüner BMW, geführt durch den Beklagten zu 1., [REDACTED] befuhr den Wiesenweg in Richtung Dorfstraße.

Der Beklagte zu 1. übersah den Kläger, dieser wurde vom Fahrzeug erfasst und stürzte zu Boden.

Der Kläger war mit seinem Rad in Richtung Bargfeldstraße unterwegs, der Beklagte zu 1. beabsichtigte, mit seinem PKW nach links, Richtung Sülfeld abzubiegen.

Der Kläger überreicht zur Darstellung der Unfallörtlichkeiten die von ihm gefertigten Lichtbilder Nr. 1 bis 16 als **Anlage K 1** /

Bild Nr. 16 zeigt die Unfallstelle mit der einmündenden Straße von rechts, aus der der Beklagte zu 1. mit seinem Fahrzeug herausfuhr.

Der Zeuge [REDACTED] führt in seiner Zeugenaussage vom 30.03.2008 wörtlich aus:

„Zur Sache:

Waren Sie Augenzeuge des Vorfalls ja

Wo befanden Sie sich im Augenblick des Vorfalls?

Ich auf der Hauptstr., kommend aus Richtung Bargfeld-Stegen, wollte links blinkend in den Wiesenweg einbiegen. Der Unfallverursacher aus dem Wiesenweg kommend, wollte vor mir nach links in Richtung Sülfeld abbiegen, hat aber dabei den Fahrradfahrer, aus Richtung Sülfeld kommend, übersehen. Auf der Hauptstr. kam es zum Zusammenstoß. Der Fahrradfahrer blieb verletzt liegen und konnte nicht aufstehen. Der Verletzte lag ca. 30-40 m vor meinem Fahrzeug mittig auf der Fahrbahn.“

Beweis:

- Zeugnis des [REDACTED]
wohnhafte [REDACTED]
- Vorlage der Zeugenaussage des Zeugen [REDACTED] vom
30.03.2008 in Kopie - Anlage K 1a
- Beiziehung amtlichen Ermittlungsakte der Polizeistation
[REDACTED]
[REDACTED]

Der Unfall wurde durch die Polizeistation [REDACTED] aufgenommen.

Beweis:

- Beiziehung der amtlichen Ermittlungsakte

Zum **Beweis** für den vorstehenden Sachvortrag bezieht sich der Kläger auf

- die Beiziehung der Ermittlungsakte
- das Zeugnis des [REDACTED]
- Zeugnis der Polizeibeamten, deren Namen nachgereicht
werden

3. Für den Kläger war der Unfall unvermeidbar.

Beweis:

- Sachverständigengutachten

Der Kläger war mit seinem Rennrad zu Trainingszwecken unterwegs, seine Geschwindigkeit lag bei ca. 30 km/h.

Schon jetzt weist der Kläger darauf hin, dass ihm die Benutzung des dortigen Radweges nicht zumutbar war.

Bei dem vorhandenen Radweg handelt es sich lediglich um ein für Fahrradfahrer erweiterten Fußweg mit einer Breite von 1,8 Metern. Der Belag selbst besteht aus Pflastersteinen!

Der Radweg befindet sich aus Sicht des Klägers auf der linken Seite der Fahrbahn und ist direkt an die Grundstücke der dortigen Anwohner gebaut, sodass die Grundstücksauffahrten (zum Teil verdeckt durch Mauern und Hecken) direkt an den Radweg münden.

Beweis:

- **Inaugenscheineinnahme**
- **Einholung eines Sachverständigengutachtens**

Wie bereits ausgeführt, war der Kläger mit ca. 30 km/h auf der Straße unterwegs; ein Befahren des Radweges mit einer solchen Geschwindigkeit ist mit erheblichen Gefahren für alle Verkehrsteilnehmer verbunden. Jederzeit können Autos, kleine Kinder etc. von den jeweiligen Grundstücken auf den Radweg gelangen.

Beweis:

- **Inaugenscheineinnahme**

Eine solche Situation führt dazu, dass ein Befahren des Radweges mit einem Rennrad nicht zumutbar ist.

Beweis:

- **Sachverständigengutachten**
- **Inaugenscheineinnahme**

Der Radweg war im Unfallbereich des Weiteren noch mit Streugranulat bedeckt, sodass jedes Bremsmanöver des Radfahrers erschwert gewesen wäre.

Beweis:

- **Parteivernehmung des Klägers**
- **Zeugnis des [REDACTED]**
- **Zeugnis der Polizeibeamten, deren Namen und ladungsfähige Anschriften nachgereicht werden**

In rechtlicher Hinsicht weist der Kläger bereits an dieser Stelle darauf hin, dass der Umstand eines Nichtbenutzens des Radweges ein Mitverschulden im Sinne des § 254 BGB nicht zu begründen vermag.

Der Kläger war auch nicht verpflichtet, den vorhandenen Radweg auf der linken Straßenseite zu benutzen.

Nach der Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 03.03.2003, Az: 59 S 352/02, zitiert nach juris, begründet der aus der unterlassenen Benutzung des vorhandenen Radweges folgende Verstoß gegen § 2 Abs. 4 StVO kein Mitverschulden des Radfahrers, denn die Vorschrift dient nach ihrem Schutzzweck im wesentlichen dem Schutz des Radfahrers, nicht aber dem des Abbiegers.

Die Berufungskammer des Landgerichts Berlin hat insoweit das amtsgerichtliche Urteil bestätigt, denn der Schutzzweck der Vorschrift ist lediglich die Fernhaltung des Radfahrers von der Fahrbahn, also der Verkehrsentmischung und Unfallverhütung (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Auflage, zu § 2 StVO, Rdnr. 67). Die Vorschrift dient damit im Wesentlichen dem Schutz des Radfahrers, nicht aber dem des Abbiegers.

Auch das OLG Köln hat in einer Entscheidung vom 14.01.1994, Az: 19 U 208/93, zitiert nach juris, entschieden, dass dem Radfahrer kein Mitverschulden deshalb zugerechnet werden kann, wenn er den Radweg nicht benutzt. Es fehlt nach Auffassung des OLG Köln insoweit an einem Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen dem Verkehrsverstoß des Radfahrers und dem eingetretenen Schaden, selbst wenn er den Radweg bei langsamerer Fahrweise hätte benutzen können.

In einem aktuellen Verfahren des Unterzeichners vor dem Landgericht Kiel, 9 O 194/08 hat das Gericht in der mündlichen Verhandlung vom 06.01.2009 unmissverständlich deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es sich der Rechtsauffassung der vorbezeichneten Entscheidung des LG Berlin und des OLG Köln anschließt.

4. Zum immateriellen Schaden des Klägers:

Zu berücksichtigen ist zunächst, dass die Beklagte zu 2. trotz der schwerwiegenden Verletzungen des Klägers in äußerst gravierender Weise in eine verzögerte Schadensregulierung eingetreten ist. Hierauf wird noch einzugehen sein.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Kläger nach dem Unfallereignis gemäß Aussage des Zeugen [REDACTED] 30 bis 40 Minuten verletzt auf der Straße liegend auf einen Rettungswagen warten musste.

Beweis:

- Zeugnis des [REDACTED]
- Zeugnis der Polizeibeamten
- Beiziehung der amtlichen Ermittlungsakte

Die notfallmäßige Behandlung im Krankenhaus erfolgte unter Vollnarkose.

Beweis:

- Vorlage des ärztlichen Berichts des Akademischen Lehrkrankenhauses der Universität Hamburg vom 12.06.2008 in Kopie – Anlage K 2

Der Kläger erlitt eine Rissverletzung am lateralen rechten Kniegelenk, ca. 20 cm lang, 6 cm breit.

Beweis:

- wie oben

Ferner erlitt er Schürfwunden am rechten Schienbein. Es erfolgte eine großflächige Wundsäuberung sowie Entfernung von Fremdkörpern, Naht der Wunde mit Einlage einer Drainage, Hautverschluss mit Einzelknopfnähten.

Beweis:

- wie oben

Der Kläger überreicht die von ihm gefertigten Fotos 1 bis 4 in Farbe als **Anlage K 3**, die die Verletzungen im Kniebereich dokumentieren. /

Insbesondere die Verletzungen im Bereich des rechten Knies waren für den Kläger mit erheblichen Schmerzen verbunden, die Beweglichkeit des Knies fast vollständig eingeschränkt.

Beweis:

- **Parteivernehmung des Klägers**
- **Zeugnis des Assistenzarztes [REDACTED] zu laden über [REDACTED]**
- **Vorlage des Berichts der [REDACTED] Klinik [REDACTED] vom 23.03.2008, Seite 1 und Seite 2 in Kopie – Anlage K 4**
- **Vorlage des ärztlichen Berichts des [REDACTED] vom 24.06.2008 in Kopie – Anlage K 5**

Nach Abheilen der Verletzungen ist eine Narbe zurückgeblieben.

Beweis:

- **Inaugenscheineinnahme**

Im Bereich der Narbe leidet der Kläger an einem Taubheitsgefühl.

Beweis:

- **Zeugnis des Assistenzarztes [REDACTED]**
- **Einholung eines Sachverständigengutachtens**

Am 23.03.2008 erfolgte eine Erstversorgung im Krankenhaus, weitere Behandlungen waren am 26.03., 31.03., 02.04., 07.04., 17.04.2008 erforderlich.

Noch am 17.04.2008 bestanden Schmerzen im Bereich des Tibiakopfes.

Eine Tetanusspritze war erforderlich, ebenso eine Hochlagerung des Beines.

Beweis:

- **Zeugnis des Dr. [REDACTED]**

Bis einschließlich 11.04.2008 bestand eine 100%-ige MdE; eine Krankschreibung erfolgte vom 25.03.2008 bis 11.04.2008.

Beweis:

- **Zeugnis des Herrn Dr. [REDACTED]**

Der Kläger stellt den Genesungsverlauf wie folgt dar:

- ca. 10 Tage Schmerzmittel eingenommen
- in den ersten zwei Wochen der Krankschreibung war das Bein ständig hochgelegt; normales Gehen war kaum möglich
- Schmerzen traten nicht nur lokal in Verletzungsnähe, sondern bis hinunter in den Fuß auf; deshalb musste auch ein Thrombosestrumpf getragen werden
- nach ca. zwei Wochen wurden die Fäden der genähten Wunde gezogen
- ab der 3. Woche konnte ich einigermaßen humpeln; Voraussetzung hierzu war aber, dass ich das Knie kaum bewegte
- ab der 4. Woche konnte ich das Bein soweit wieder bewegen, dass ich Auto bzw. zur Arbeit fahren konnte; ärztlicherseits war eine weitere Krankschreibung empfohlen worden; in meinem beruflichen Interesse habe ich jedoch die Tätigkeit vorzeitig wieder aufgenommen; ich musste im Büro mein Bein jedoch hoch legen
- nach 7 Wochen war eine einigermaßen Beweglichkeit wieder hergestellt, aber es bestand immer noch ein Handicap.

Beweis:

- **Parteivernehmung des Klägers**
- **Einholung eines Sachverständigengutachtens**

Gemäß Attest der Gemeinschaftspraxis Dr. [REDACTED] vom 04.12.2008 besteht die Taubheit im Bereich des rechten Knies (Narbenbereich) distal und lateral im Bereich der winkelförmigen Narbe.

Beweis:

- **Vorlage des Attestes der Gemeinschaftspraxis Dr. [REDACTED] vom 04.12.2008 in Kopie – Anlage K 6**
- **Zeugnis des Dr. [REDACTED]**
- **Einholung eines Sachverständigengutachtens**

Der Kläger konnte verletzungsbedingt seinen radsportlichen Ambitionen 2008 nur eingeschränkt nachgehen. Der Unfall ereignete sich – dies könnte gerichtsbekannt sein – zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt. Gerade in den Monaten Januar, Februar und März eines Jahres sind für eine erfolgreiche Radsportsaison die Grundlagen zu legen.

Es ist die Grundlagenausdauer zu trainieren. Der Kläger war bis zu seinem Unfallereignis ambitionierter Amateurfahrer.

Unfallbedingt konnte der Kläger sein Trainingsprogramm erst Ende April, Anfang Mai 2008 beginnen und führte dazu, dass Radrennen in der gesamten Sommersaison quasi nicht erfolgen konnten. Durch die langwierige Schonung des rechten Beines traten erhebliche muskuläre Rückschritte ein, die erst über geraume Zeit ausgeglichen werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist sicherlich auch das bereits fortgeschrittene Alter des Geschädigten – dieser ist am 24.04.1968 geboren – zu berücksichtigen.

Beweis:

- Parteivernehmung des Klägers

Auf Grund der vorstehenden Sachverhalte ist ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens
angemessen.

4.000,00 €

4. Haushaltsführungsschaden

Die unfallbedingten Verletzungen des Klägers führten zu einer wesentlichen Beeinträchtigung auch bei der Haushaltsführung.

Der Kläger ist verheiratet, Vater eines minderjährigen, 2 Jahre alten Kindes. Seit August 2008 war die Ehefrau des Klägers zum zweiten Mal schwanger, zum Zeitpunkt des Unfalls war sie im 1. Monat schwanger.

Beweis:

- Zeugnis der Ehefrau des Klägers

Die Eheleute bewohnen eine eigene Doppelhaushälfte mit einer Wohnfläche von ca. 125 qm. Das Grundstück besitzt eine Fläche von 375 qm. Die Gartenfläche ist gemischt genutzt.

Beweis:

- **Inaugenscheineinnahme**
- **Zeugnis der Ehefrau des Klägers**
- **Vorlage von Fotos der Immobilie im Verhandlungstermin**

Der Kläger und seine Ehefrau teilen sich die anfallenden Hausarbeiten, wobei schwerpunktmäßig der Kläger die Gartenarbeiten und Außenarbeiten einschließlich Renovierungsarbeiten vornimmt, während die leichten Hausarbeiten von der Ehefrau verrichtet werden.

Beweis:

- **Zeugnis der Ehefrau des Klägers**

Im Ergebnis führt der Kläger und seine Ehefrau jeweils hälftig alle anfallenden Arbeiten im Haushalt aus.

Beweis:

- **Zeugnis der Ehefrau des Klägers**

Zur Berechnung des Haushaltsführungsschadens verweist der Kläger auf das sogenannte Münchener Modell sowie die Veröffentlichungen von Schulz-Borck/Hofmann.

Danach erfordert die Haushaltsführung in einem
3-Personen-Haushalt (Anspruchsstufe 3) 61,9 Wochenarbeitsstunden.

Der Kläger weist darauf hin, dass hierbei Zuschläge, die durch die Versorgung des Kleinkindes entstehen, unberücksichtigt geblieben sind. Angesichts des Alters des Kleinkindes erscheint eine Erhöhung der Wochenstunden geboten.

Insoweit behält sich der Kläger ausdrücklich eine Erweiterung seiner Klage vor.

Auf Grund der Tabellen von Reichenbach und Vogel geht der Kläger davon auf, dass die durch die erhebliche Verletzung des Klägers begründete Beeinträchtigung zur Ausführung der anfallenden Arbeiten mit mindestens 80 % also (61,9 Wochenarbeitsstunden : 2 = 30,95 Wochenstunden x 80 %) 24,76 Wochenstunden, aufgerundet 25 Wochenstunden zu beziffern ist.

Die Beeinträchtigung erstreckte sich auf einen Zeitraum von mindestens 2 Monaten.

Beweis:

- Sachverständigengutachten
- Zeugnis der Ehefrau des Klägers

Der Kläger legt bei der Berechnung der Vergütung die Vergütungsgruppe BAT X zu Grunde.

Danach beträgt die fiktive Nettovergütung für die Ausfallzeit 8,00 € pro Stunde

(vgl. hierzu beispielsweise OLG Celle, NJW-RR 2004, 1673).

Bei 8 Wochen x 25 Stunden somit 200 Stunden

errechnet sich ein Haushaltsführungsschaden

in Höhe von

1.600,00 €

5. Der Kläger macht des Weiteren seinen materiellen Schaden geltend:

a) Durch den Unfall wurde das hochwertige Rennrad des Klägers beschädigt.

Die Beklagte zu 2. hat ein Sachverständigengutachten bei der DEKRA einholen lassen.

Beweis:

- Vorlage des DEKRA-Gutachtens in Kopie
als Anlage K 7

Danach beträgt der Fahrradschaden netto
gemäß Gutachten DEKRA

3.391,60 €
Seite 12 von 17

Das Gutachten hat für das sogenannte SRM-Messgerät netto 1.504,21 € berücksichtigt.

Erläuternd ist auszuführen, dass es sich hierbei um ein im Tretlager des Rahmens eingebaute Messtechnik handelt; unberücksichtigt geblieben ist in der gutachterlichen Bewertung jedoch das sogenannte „Powercontrol-System“, das sich am Lenker des Rennrades befindet. Dort sind die Messdaten abzulesen.

Die Firma [REDACTED] hat in dem Angebot vom 26.03.2009 darauf hingewiesen, dass eine Reparatur des Powercontrol 6552 unmöglich sei; es liege ein Totalschaden vor.

Beweis:

- Vorlage des Schreibens der Firma [REDACTED] vom 26.03.2009 in Kopie – Anlage K 8
- Einholung eines Sachverständigengutachtens

Als Nettoschaden ist daher entgegen dem Gutachten der DEKRA ein Schadensbetrag in Höhe von 1.990,00 € in Ansatz zu bringen, sodass eine weitere Forderung zu Gunsten des Klägers in Höhe von (1.990,00 € netto - 1.504,21 €) **485,79 €** besteht.

- b) Als weitere Schadensposition sind die erforderlichen Montagekosten in Höhe von netto **150,00 €** gemäß Kostenvoranschlag der Firma [REDACTED] vom 03.06.2009 (Position 009 im Kostenvoranschlag) zu berücksichtigen.

Beweis:

- Vorlage des Kostenvoranschlages der Firma [REDACTED] vom 03.06.2009 in Kopie als Anlage K 9
- Einholung eines Sachverständigengutachtens

c) Versandkosten **65,00 €**

Das durch das Unfallereignis beschädigte Rennrad des Klägers musste zur Besichtigung an die Firma Schoberer Rad Messtechnik-SRM GmbH, Jülich übersandt werden. Die Firma hat das SRM-System in Augenschein genommen, dies war mit dem Sachverständigen der DEKRA abgesprochen.

Hierdurch entstanden Versandkosten (UPS) gemäß Position 008 des Kostenvoranschlages der Firma Storm Vertrieb vom 03.09.2009.

Beweis:

- wie oben

d) Kosten für einen weiteren Carbon Flaschenhalter

Das Gutachten der DEKRA weist die Kosten für einen Carbon Flaschenhalter mit netto 29,42 € aus; es waren jedoch zwei Carbon Flaschenhalter durch das Unfallereignis beschädigt worden, sodass ein weiterer Nettobetrag in Höhe von
in Ansatz zu bringen sind.

29,42 €

e) Fahrradhose netto **200,00 €**

Die Fahrradhose des Klägers wurde unfallbedingt beschädigt.

Beweis:

- im Bestreitensfalle Vorlage der Fahrradhose im Termin
- Vorlage der Fotos Nr. 1 und 2, Anlage K 10
- Vorlage der Rechnung der Firma von Hacht über eine Trägerhose vom 24.11.2007 in Kopie Anlage K 11
- Vorlage des ärztlichen Attestes der Gemeinschaft Praxis Schmidt, Drieschner und Huttegger vom 04.12.2008 in Kopie als Anlage - b.b.

f) Kostenpauschale	25,00 €
g) Notfallbehandlung vom 23.03.2008	
Praxisgebühr	10,00 €

Beweis:

- Vorlage der Rechnung der [REDACTED] Kliniken
[REDACTED] vom 24.03.2008 – Anlage K 12

h) Kosten des ärztlichen Attestes der Gemeinschaftspraxis	
Dr. [REDACTED] vom 04.12.2008	38,87 €

Beweis:

- Vorlage der Rechnung der Gemeinschaftspraxis
Dr. [REDACTED] vom 04.12.2008 in
Kopie als Anlage K 13

Summe 4.395,68 €

6. In der Übersicht stellt sich die Schadenersatzforderung des Klägers nunmehr wie folgt dar:

materieller Schaden	4.395,68 €
Haushaltsführungsschaden	1.600,00 €
Schmerzensgeld	<u>4.000,00 €</u>
Summe	9.995,68 €

Die Beklagte zu 2. hat folgende Zahlungen geleistet:

bis zum 02.09.2008	1.250,00 €
am 22.01.2009	1.000,00 €
am 27.07.2009	750,00 €
am 11.09.2009	761,07 €
am 24.09.2009	<u>1.070,14 €</u>
insgesamt	<u>4.831,21 €</u>

Somit ergibt sich folgende Restforderung
(9.995,68 € abzüglich gezahlter 4.831,21 €)

5.164,47 €
Seite 15 von 17

7. Der Kläger war zunächst durch Frau Rechtsanwältin [REDACTED] gegenüber der Beklagten zu 2. vertreten.

Mit Schreiben vom 01.07.2008 teilte die Beklagte zu 2. mit, sie sei zur Zahlung einer Vorauszahlung in Höhe von 1.250,00 € bereit.

Beweis:

- Vorlage des Schreibens der HUK-Coburg vom 01.07.2008
in Kopie – Anlage K 14

Mit Schreiben vom 14.08.2009 teilte die Beklagte zu 2. mit, sie sei zur einvernehmlichen Gesamterledigung der Schadensache bereit, pauschal noch einen Betrag in Höhe von 550,00 € zu zahlen. Es sei dann eine Abfindungserklärung zu unterzeichnen.

Beweis:

- Vorlage des Schreibens der HUK-Coburg vom 14.08.2008
nebst Abfindungserklärung Gesamterledigung in Kopie
als Anlage K 15

Unter dem 14.10.2008 bevollmächtigte der Kläger den Unterzeichner, der die Beklagte zu 2. mit Anspruchsschreiben vom 13.01.2009 unter Fristsetzung bis zum 22.01.2009 zur Zahlung aufforderte.

Beweis:

- Vorlage des Anspruchsschreibens des RA Neumann vom
13.01.2009 in Kopie – Anlage K 16

Mit weiterem Anspruchsschreiben vom 10.09.2009 wurde die Beklagte zu 2. letztmalig unter Fristsetzung bis zum 18.09.2009 aufgefordert, in vollem Umfang Schadenersatz zu leisten.

Beweis:

- Vorlage des Anspruchsschreiben des RA Neumann vom
10.09.2009 in Kopie – Anlage K 17

Die Beklagte zu 2. ist hierzu nicht bereit.

8. Es werden außergerichtliche Rechtsanwaltskosten auf der Grundlage eines Gegenstandswertes von 8.745,68 € geltend gemacht. *

Dabei ist berücksichtigt, dass bereits vor der Beauftragung des Unterzeichners die Beklagte zu 2. Zahlung in Höhe von 1.250,00 € geleistet hatte (9.995,68 € abzgl. bereits gezahlter 1.250,00 €).

Eine 2,5 Geschäftsgebühr ist angemessen; hier ist insbesondere die umfassende Tätigkeit des Klägervertreters bei der Ermittlung des Schadens im Hinblick auf das hochwertige Rennrad des Klägers anzuführen, hier insbesondere die Rücksprache mit dem Sachverständigen der DEKRA etc. Sofern die Beklagte zu 2. diese Position bestreitet, wird weiterer Sachvortrag erfolgen.

Es ergibt sich daher folgende Kostenberechnung:

<u>Wert: 8.745,68 €</u>	
2,5 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG	1.122,50 €
Absenheitsgeld gem. Nr. 7005 VV RVG (Terminswahrnehmung; Besichtigung des Rennrades im Rahmen der Begutachtung durch den Sachverständigen der DEKRA - weniger als 4 Stunden)	20,00 €
Fahrtkosten gem. Nr. 7003 VV RVG Wahlstedt – Tangstedt, am 10.08.2009 Hin- und Rückfahrt 70 km á 0,30 €	21,00 €
<u>Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG</u>	<u>20,00 €</u>
Nettobetrag	1.183,50 €
<u>19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG</u>	<u>224,87 €</u>
Summe	1.408,37 €

Die Beklagten werden zur Zahlung der anliegenden Kostenrechnung aufgefordert. Der Rechnungsbetrag ist sofort zur Zahlung fällig.

Gerichtskosten sind nach einem vorläufigen Streitwert von 5.164,47 €, demnach 408,00 € eingezahlt.

Zwei beglaubigte und zwei einfache Abschriften anbei.

Neumann / Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung
der 17. Zivilkammer
des Landgerichts
- 17 O 279/09 -

~~Anstiftung~~

Lübeck, 11. Mai 2010

Gegenwärtig:

Erlenstädt
Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin

gemäß § 160 a ZPO
ohne Hinzuziehung
einer Protokollkraft

Kopie an MdJ Steuerföhrn.	WV	
Kopie an MdJ Kernföhrn.	EINGEGANGEN	Kopie an MdJ Röchhöp.
Kopie an MdJ Kopie an MdJ Zustellung	17. Mai 2010	ZdJA
	Gerhard Neumann Rechtsanwalt und Notar	
AKW		

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Gerhard Neumann, Markt 9, 23812
Wahlstedt, 08/00167

g e g e n

1.

[REDACTED]

- Beklagter -

2.

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 2:

Rechtsanwälte [REDACTED]

erscheinen bei Aufruf der Sache

der Kläger persönlich mit Rechtsanwalt Neumann

sowie

der Beklagte zu 1. persönlich mit Rechtsanwältin [REDACTED], die auch für die Beklagte zu 2.
auftritt.

Der Beklagte persönlich wird angehört. Er erklärt:

Ich habe im Wiesenweg gestanden und wollte links in die Dorfstraße einbiegen. In die Dorfstraße konnte ich relativ weit reingucken. Ich habe nichts gesehen. Ich habe dann nach rechts geguckt. Rechts stand ein Auto und blinkte. Es stand und stand. Ich dachte noch, was will der denn jetzt. Dann habe ich noch mal nach links geguckt und bin ganz vorsichtig

in die Fahrbahn reingerollt. Der Kläger muss im toten Winkel gewesen sein, wo der Holm ist, und es kam zum Zusammenstoß.

Der Kläger persönlich wird angehört und erklärt:

Im Großen und Ganzen stimmt das, dass es sich so zugetragen hat, wie der Beklagte geschildert hat. Ich bin mit meinem Rennrad dort langgefahren. Ich habe beide Fahrzeuge gesehen. Man konnte die Straße gut einsehen. Als ich in die Kreuzung hineinfuhr, fuhr der Beklagte an. Ich habe noch versucht, auszuweichen. Das konnte ich aber nicht mehr. Ich konnte den Unfall nicht vermeiden. Der Beklagte hat mich dann seitlich getroffen.

Der Kläger persönlich wird angehört zu der Frage des Umfanges seiner Tätigkeit im Haushalt/Garten. Er erklärt daraufhin:

Vorweg möchte ich sagen, dass meine Frau starke Rückenprobleme hat und insofern viele Hausarbeiten nicht erledigen kann. Ich kaufe am Wochenende ein und übernehme auch Gelegenheitseinkäufe in der Woche. Hierzu muss ich sagen, dass wir nur ein Auto haben, das ich nutze, und wir auf dem Dorf wohnen. Ich sauge und betreue das Kind, wenn ich da bin, d. h. ich spiele mit dem Kind. Ich arbeite ungefähr ab 07:00 Uhr morgens in Hamburg, Hamburg liegt ca. 45 km von unserem Wohnort entfernt, und bin ca. um 16:30 Uhr, 16:00 Uhr auch wieder zu Hause. Das Fahrradtraining habe ich insbesondere dann vorgenommen, wenn mein Kind im Bett war, d. h. abends. In dieser Zeit bin ich ca. 20 Rennen im Jahr gefahren bzw. wollte dies. Ferner arbeite ich noch im Garten. Hier übernehme ich ca. 80 % der Arbeiten, kleinere Arbeiten übernimmt meine Frau, die auch gern im Garten ist, aber irgendeiner muss sich ja auch um das Kind kümmern.

Die Sitzung wird zu Vergleichsgesprächen um 10:05 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wird um 10:10 Uhr fortgesetzt.

Die Parteien schließen sodann folgenden **Vergleich**:

Die Beklagten zahlen an den Kläger zur Abgeltung der Klagforderung 2.300,00 €.

Die Beklagten zahlen ferner an den Kläger die Rechtsanwaltskosten für eine 1,6-Geschäftsbühr aus einem Streitwert bis 8.000,00 € abzüglich geleisteter Zahlungen in Höhe von 489,00 €.

Die Kosten des Rechtsstreites werden gegeneinander aufgehoben.

Den Beklagten bleibt vorbehalten, den geschlossenen Vergleich bis zum **28. Mai 2010** schriftsätzlich, Eingang bei Gericht, zu **widerrufen**.

- *Vorgespielt und genehmigt.* -

Beschlossen und verkündet:

Der Streitwert wird festgesetzt auf 5.156,47 €, der Wert des Vergleiches übersteigt diesen Streitwert nicht.

Beschlossen und verkündet:

Für den Fall des Widerrufs ergeht Weiters von Amts wegen.

Für die Richtigkeit der Übertragung vom
Tonträger

Erlenstädt

Hamann
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgefertigt
Lübeck, 12.05.2010

Hamann
Justizangestellte als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Landgerichts

